

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Boulebahn in der Gemeinde Rötgesbüttel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 14.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

§1 Zweckbestimmung

Die öffentliche Boulebahn der Gemeinde Rötgesbüttel dient der Ausübung des Boule-Sports. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Rötgesbüttel.

§2 Benutzungsrecht

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Boulebahn ist allen Einwohnern der Gemeinde Rötgesbüttel in gleichem Maße gestattet.
- (2) Der Umfang des Nutzungsrechts richtet sich nach dieser Nutzungsordnung.
- (3) Einzelne Personen kann die Nutzung der Boulebahn oder der Aufenthalt auf dieser für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie die Boulebahn ohne Zustimmung der Gemeinde Rötgesbüttel ihrer Zweckbestimmung zuwider nutzen oder gegen die Nutzungsregeln in § 4 verstoßen haben.

§3 Öffnungszeiten

Die Nutzung der Boulebahn ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt.

§4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Nutzung der Boulebahn sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Boulebahn darf nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf der Boulebahn ist insbesondere untersagt:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Rötgesbüttel genehmigt wurden;
 2. Materialien aller Art zu lagern;
 3. das Zelten und Nächtigen;
 4. das Hören lauter Musik durch mitgebrachte Tonträger oder durch Autoradios.

§ 5 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Gemeinde Rötgesbüttel übt auf der öffentlichen Boulebahn das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeinde Rötgesbüttel oder der Polizei oder sonstigen von der Gemeinde Rötgesbüttel beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche den Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, die Boulebahn ohne Zustimmung der Gemeinde Rötgesbüttel ihrer Zweckbestimmung zuwider nutzen oder gegen die Nutzungsregeln § 4 verstoßen haben,

kann die Nutzung der Boulebahn oder der Aufenthalt auf dieser für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten auf der Boulebahn aufhält;
 2. entgegen § 4 Abs.2 die Boulbahn beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet nutzt;
 3. einer der Nutzungsregeln des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1. Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 durchführt, die nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Rötgesbüttel genehmigt wurden;
 - 3.2. Materialien aller Art lagert;
 - 3.3. zeltet oder nächtigt;
 - 3.4. laute Musik durch mitgebrachte Tonträger oder Autoradios hört;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner bzw. ihrer Erziehung anvertraut oder sonst von ihm bzw. ihr zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Gemeinde Rötgesbüttel kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zulassen.

§ 8 Haftung

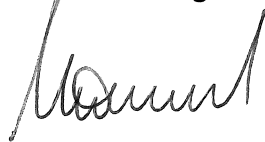
- (1) Durch den Nutzer ist eine zweckentsprechende Nutzung der Boulebahn zu gewährleisten.
Durch unsachgemäße Nutzung entstandene Schäden können gegenüber der Gemeinde Rötgesbüttel nicht geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Nutzungsordnung festgelegten Pflichten für den Nutzer führen zu einem Haftungsausschluss der Gemeinde Rötgesbüttel.
- (2) Die Gemeinde Rötgesbüttel haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Nutzer
 1. durch vorschriftwidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Nutzung der Boulebahn
 3. durch das Verhalten anderer Nutzer,entstehen.

§11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 14.02.2014

Gemeinde Rötgesbüttel



Konrad
Der Bürgermeister

